

## **1. Änderungssatzung**

### **zur Satzung des Studentenwerks Augsburg über einen zusätzlichen Beitrag für die Beförderung und die zu einem ermäßigten Beförderungsentgelt mögliche Beförderung der Studierenden der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm im öffentlichen Nahverkehr (Semesterticket)**

Auf Grund von Art. 92 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit Art. 95 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 erlässt der Verwaltungsrat des Studentenwerks Augsburg folgende Beitragssatzung:

#### **§ 1 Beitragshöhe**

§ 2 der Satzung des Studentenwerks Augsburg über einen zusätzlichen Beitrag für die Beförderung und die zu einem ermäßigten Beförderungsentgelt mögliche Beförderung der Studierenden der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm im öffentlichen Nahverkehr (Semesterticket) vom 10. Dezember 2013 enthält folgende Fassung:

Der zusätzliche Beitrag wird ab dem Sommersemester 2021 auf 32,00 € je Semester festgesetzt.

#### **§ 2 Rückerstattung**

§ 4 der Satzung des Studentenwerks Augsburg über einen zusätzlichen Beitrag für die Beförderung und die zu einem ermäßigten Beförderungsentgelt mögliche Beförderung der Studierenden der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm im öffentlichen Nahverkehr (Semesterticket) vom 10. Dezember 2013 enthält folgende Fassung:

- (1) Hat eine doppelte Beitragszahlung stattgefunden, erfolgt die Rückerstattung an den Studierenden von Amts wegen.
- (2) Bei Exmatrikulationen vor Semesterbeginn wird der Beitrag erlassen bzw. ist von Amts wegen zurückzuerstatten.
- (3) Im Falle einer Exmatrikulation nach Art. 49 Abs. 2 BayH-SchG, die bis zu einem Monat nach dem Semesterbeginn wirksam wird (für Studierende der Universität Augsburg: 31.10. bzw. 30.04. und für Studierende der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Augsburg, Kempten und Neu-Ulm: 31.10. bzw. 14.04.), wird der Beitrag erlassen bzw. ist von Amts wegen zurückzuerstatten.
- (4) Eine Beitragsrückerstattung ist jedoch nur möglich, wenn der Studierendenausweis und ein ggf. gesondert ausgestelltes Semesterticket spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Exmatrikulationsbescheides zurückgegeben werden.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des 22. Verwaltungsrats des Studentenwerks Augsburg vom 24. November 2020.

Augsburg, den 24. November 2020



Nicolaus F. Kummer  
Vorsitzender

## **S a t z u n g**

### **des Studentenwerks Augsburg über einen zusätzlichen Beitrag für die Beförderung und die zu einem ermäßigten Beförderungsentgelt mögliche Beförderung der Studierenden der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm im öffentlichen Nahverkehr (Semesterticket)**

Vom 10. Dezember 2013

Auf Grund von Art. 92 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit Art. 95 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 erlässt der Verwaltungsrat des Studentenwerks Augsburg folgende Beitragssatzung:

#### **§ 1 Beitragspflicht**

- (1) Zur Deckung des Aufwands aus der Vereinbarung des Studentenwerks Augsburg und der Donau-Iller-Nahverkehrsverbund-GmbH über die Einführung eines Semestertickets an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm vom 7. April/1. Oktober 2004 erhebt das Studentenwerk Augsburg einen zusätzlichen Beitrag nach Art. 95 Abs. 4 BayHSchG.
- (2) Beitragspflichtig sind alle an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm immatrikulierten Studierenden. Erfolgt die Immatrikulation sowohl an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm als auch an einer Ulmer Hochschule, besteht nur dann beim Studentenwerk Augsburg Beitragspflicht, wenn die erste Immatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm erfolgt.
- (3) Schwerbehinderte Studierende, die nach dem Sozialgesetzbuch – neuntes Buch (SGB IX) - Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und einen mit einer gültigen Wertmarke versehenen Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch vorlegen können, sind von der Pflicht zur Entrichtung des zusätzlichen Beitrags ausgenommen.
- (4) Der zusätzliche Beitrag ist mit dem Immatrikulationsantrag oder mit der Rückmeldung fällig, ohne dass es eines Bescheids bedarf. Der Beitrag wird von der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm für das Studentenwerk Augsburg erhoben.

#### **§ 2 Beitragshöhe**

Der zusätzliche Beitrag wird ab dem SS 2014 auf 25,00 € je Semester festgesetzt.  
Ab dem SS 2015 beträgt der Beitrag 27,00 € je Semester und ab dem SS 2016 beträgt er 29,50 € je Semester.

#### **§ 3 Beitragsbefreiung**

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

#### § 4 Rückerstattung

Auf Antrag und unter Angabe einer gültigen Bankverbindung kann der entrichtete Studentenwerksbeitrag im Fall einer Exmatrikulation unter den nachfolgend aufgeführten Bedingungen und Fristen für das betreffende Semester durch die jeweilige Hochschule rückerstattet werden:

1. Bis 31.08. bzw. 28.02. des vorangegangenen Semesters ist eine Rückerstattung ohne weitere Begründung möglich.
2. Nach Ablauf des 31.08. bzw. 28.02. kann eine Rückerstattung auf Antrag nur noch dann erfolgen, wenn Studierende bis spätestens 30.09. bzw. 31.03. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert worden sind und der Antrag auf Rückerstattung innerhalb dieser Frist eingegangen ist. Als Nachweis dieser Voraussetzung sind dem Antrag auf Rückerstattung der Zulassungsbescheid und eine Immatrikulationsbescheinigung der neuen Hochschule beizufügen.

Nach Ablauf der vorgenannten Fristen ist keine Rückerstattung mehr möglich

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des 19. Verwaltungsrats des Studentenwerks Augsburg vom 10. Dezember 2013.

Augsburg, den 14.01.2014

  
Nicolaus F. Kummer  
Vorsitzender



Diese Satzung wurde am 17. Januar 2014 im Studentenwerk Augsburg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 17. Januar 2014 durch Anschlag im Studentenwerk Augsburg bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. Januar 2014.